

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2/005/2014

Federführung: Amt 2 - Wirtschaft, Grundstücke, Finanzen	Datum: 12.03.2014
Verfasser: Werner Becker	AZ: - 2/Bec/P -

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	29.04.2014	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	13.05.2014	Vorberatung
Rat	22.05.2014	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage
Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen bei den Personalaufwendungen

Sachverhalt:

Die Haushaltsansätze im Bereich der Personalausgaben betragen für das Jahr 2013

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz	Aufwand
4011000	Dienstaufw. Beamte	841.000,00 €	813.113,43 €
4012000	Dienstaufw. Arbeitnehmer	3.281.000,00 €	3.237.697,91 €
4019201	Dienstaufw. Bereitschaftspflege	26.000,00 €	18.559,05 €
4019701	Dienstaufw. Ferienbetreuung	8.000,00 €	8.027,00 €
4019702	Dienstaufw. Neuer Erdenbürger	18.000,00 €	13.050,00 €
4021000	Beitr. z. Versorgungskassen Beamte	325.000,00 €	346.265,09 €
4022000	Beitr. z. Versorgungskassen Arbeitnehmer	311.200,00 €	287.239,03 €
4032000	Beitr. z. ges. Sozialvers. Arbeitnehmer	711.500,00 €	647.566,92 €
4041000	Beihilfen u. Unterstütz.leist. f. Beamte u. Arbeitnehmer	61.900,00 €	35.776,07 €
4051000	Zuführungen z. Pensionsrückst. f. Beamte u. Arbeitnehmer	300.000,00 €	424.080,00 €
4061000	Zuführungen z. Beihilferückst. f. Beamte u. Arbeitnehmer	30.000,00 €	74.631,76 €
4070001	Zuführungen z. Rückst. f. Urlaub	35.000,00 €	36.631,20 €
4070002	Zuführungen z. Rückst. f. Überstunden	25.000,00 €	21.210,25 €
4070003	Zuführungen z. Rückst. f. Altersteilzeit	120.000,00 €	133.930,16 €
4141000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen f. Versorgungsempfänger	38.000,00 €	53.043,39 €
Summe		6.131.600,00 €	6.150.821,26 €

Überplanmäßige Aufwendungen

19.229,26 €

Die Mehraufwendungen sind insbesondere bei den nicht zahlungswirksamen Rückstellungszuführungen im Beamtenbereich entstanden, die jeweils zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung nur geschätzt werden können.

Die überplanmäßigen Aufwendungen waren unvorhergesehen und unabweisbar, ihre Deckung ist gewährleistet.

Beschlussempfehlung:

Es wird empfohlen, der überplanmäßigen Ausgabe gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 117 NKomVG zuzustimmen.

Gerdesmeyer